

Erscheint außer Sonntags
täglich. — Bis früh 9 Uhr ein-
gehende Anzeigen kommen in der
Regel u. wenn irgend möglich in der
nächsten Nr. zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an die
Redaction — Anzeigen aber
an die Expedition desselben
zu senden.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Nr. 110.

Leipzig, Mittwoch den 16. Mai.

1883.

Amtlicher Theil.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel — Titelauslage. + — wird nur baar gegeben.)

Abel in Leipzig.

Reichenbach, L., u. H. G. Reichenbach fil., Deutschlands Flora. 287. u.
288. Vfg. 4. à * 2. 50; color. à * 4. 50
— — dasselbe. Wohlfeile Ausg., halbcolor. 1. Serie. 219. u. 220. Hft.
8. à * 1. 60
— — Icones florae germanicae et helveticae, simul terrarum ad-
jacentium, ergo mediae Europae. Tom. 22. Decas 17. et 18. 4.
à * 2. 50; color. à * 4. 50

Böhme in Leipzig.

Büttner, G. H., die Kirche u. die Heidenmission. 8. * — . 75

Fues's Verlag in Leipzig.

Daniel, H. A., kleineres Handbuch der Geographie. 4. Aufl. 1. Vfg. 8.

— . 40

Geyse's, J. Ch. A., Fremdwörterbuch. Durchaus neu bearb. v. C. Bött-
ger. 6. Aufl. 1. Vfg. 8. — . 40

Schmid, R. A., pädagogisches Handbuch f. Schule u. Haus. 2. Aufl.
1. Vfg. 8. — . 50

Sadow & Sohn in Hildburghäusen.

Rötter, T., Unterredungen üb. 17 f. die Volkschule ausgewählte Gleich-
nisreden Jesu. 8. * 1. 20

Hämpe in Bremen.

Casorti, Theorie der Française u. der Quadrille à la cour [les
Lanciers]. 6. Aufl. 16. — . 30

Führer durch die freie Hansestadt Bremen. 5. Aufl. 8. * 1. —

Hinrichs'sche Buchb., Verl.-Gto. in Leipzig.

Hetzelt, G., u. W. Rentsch, Plan v. Leipzig. 1:7000. Ausg. 1883.
Kpfst. Fol. * — . 80

Knauer in Frankfurt a.M.

+ Cheltrüppel. Hieroglyphisch-typische Warnschrift gegen die ††† Frauen
u. Brrr! Ehe. Versündigt v. Ernst Heiter u. s. w. 2. Aufl. 8. — . 30

Verles' Verl.-Gto. in Wien.

Cursalon, der. Zeitschrift f. Palaeologie, Klimatologie u. Hydrotherapie.
Begründet v. J. Hirschfeld. 17. Jahrg. 1883/84. Nr. 3. Fol.

pro cpl. * 7. —

Sammlung der bedeutendsten Reden d. österreichischen Parlaments. V.
8. * — . 80

Inhalt: E. Sueß, üb. die Schulnovelle.

Sensenhauser'sche Buchb. in Berlin.

+ Sammlung gemeinnütziger Original-Vorträge u. Abhandlungen
auf dem Gebiete d. Gartenbaues. 5. Serie. 8. Hft. 8. * — . 25

Nichtamtlicher Theil.

Reichsgerichts-Erkenntnisse.

Photographien. Colorirung. Nachbildung des
Originalwerkes.

Reichsgesetz vom 9. Jan. 1876 über das Urheberrecht an Werken
der bildenden Künste §. 4. u. 5.

In dem Uebermalen von photographischen Abbildungen eines
Originalgemäldes kann eine verbotene Nachbildung des letzteren
im Sinne des vorcirirten Gesetzes gefunden werden.

Urtheil des I. Strafrenats vom 9. Nov. 1882 c. R.*)

Berwerfung der Revision. Gründe: Der Angeklagte R.
vertreibt die Ansicht, es sei vom erkennenden Gerichte der im Reichs-
gesetz über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste
vom 9. Jan. 1876 aufgestellte Rechtsbegriff der Nachbildung
dadurch verkannt worden, daß deren Merkmale in dem Ueber-
malen einer Photographie mit Oelfarben als vorliegend erachtet
worden seien.

Das angefochtene Urtheil stellt fest, daß der Angeklagte im
Laufe des Jahres 1881 drei Photographien, welche nach dem
Originalgemälde der Rosa Hohenberg „Schlaf herziges Kind“ von der

* Aus der Zeitschrift „Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts
in Strafsachen“ (München, Oldenbourg).
Fünfzigster Jahrgang.

photographischen Anstalt Franz Hanftängel zu München ver-
möge des auf diese von der Urheberin übertragenen Rechts
photographischer Vermischung gefertigt worden waren, in einer
das Originalgemälde seinem wesentlichen Bestande nach wieder-
gebenden Weise mit Farben übermalen ließ, daß der Angeklagte
diese Nachbildungen eines Werks der bildenden Künste in der
Absicht, die nachgebildeten farbigen Darstellungen zu verbreiten,
ohne Erlaubniß der Urheberin jenes veranstaltet und daß er
die bemalten Photographien in seinem Kunstverlagsgeschäfte zu
W. feilgehalten und verkauft habe.

Gegenüber dieser Feststellung macht die Revision geltend, es
fehle bei der gegebenen Sachlage an den thaträlichen Voraus-
setzungen der Nachbildung eines Kunstwerks deshalb, weil es für
die Frage, ob eine solche stattgefunden, allein darauf ankomme,
daß festgestellt zu werden vermöge, es sei der vom Original-
kunstwerke zum Ausdrucke gebrachte künstlerische Gedanke wieder-
gegeben worden. Ein solchen die charakteristischen Momente
des Kunstwerks nachbildenden Thätigkeit habe jedoch der Ange-
klagte nicht bedurft, denn alles Eigenthümliche, was die colorirten
Photographien vom Originalgemälde hätten, sei schon durch die
Photographie selbst wiedergegeben gewesen, die Colorirung habe
zu letzterer kein charakteristisches Moment mehr hinzuzufügen ge-
braucht und hinzugefügt, sie stelle sich bloß als eine in künstlerischer